

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Klaus-Peter Bachmann, Heiner Bartling, Karl-Heinz Hausmann, Jürgen Krogmann, Sigrid Leuschner, Johanne Modder, Jutta Rübke und Ulrich Watermann (SPD), eingegangen am 06.04.2009

Feuerwehr ohne Fahrerlaubnis - wie viele Feuerwehrführerscheine fehlen in Niedersachsen?

Infolge der EU-Führerscheinrichtlinie aus dem Jahr 1996, die zum 1. Januar 1999 in deutsches Recht umgesetzt worden ist, sind viele - vor allem junge - Feuerwehrangehörige nicht mehr berechtigt, mit dem Pkw-Führerschein der Klasse B Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gewicht von über 3,5 t zu bewegen. Viele Feuerwehren fürchten vor diesem Hintergrund um ihre Einsatzfähigkeit, weil die erforderlichen Fahrerlaubnisse nicht durchgehend vorhanden sind.

Der Bundesverkehrsminister hat vor diesem Hintergrund angekündigt, in Deutschland einen Feuerwehr-Führerschein mit speziellen Prüfungsbedingungen für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 4,25 t zu schaffen. Die Führerscheinordnung der Klasse B soll um eine theoretische und praktische Prüfung als Führerschein-Ausnahmeregelung für Feuerwehrangehörige ergänzt werden. Diese Regelung erscheint jedoch vor dem Hintergrund, dass viele Feuerwehrfahrzeuge ein weitaus höheres zulässiges Gesamtgewicht haben, als zwar richtiger Schritt, aber noch nicht als Antwort auf alle derzeitigen Führerscheinprobleme in vielen niedersächsischen Feuerwehren.

In ihrer Antwort auf eine Große Anfrage zur Situation der Feuerwehren in Niedersachsen vom 14. Januar 2009 (Drs. 16/777) hat die Landesregierung eingeräumt, dass sie keinen Überblick darüber hat, wie viele aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren die für das Führen von Fahrzeugen in der Gewichtsklasse 3,5 t bis 7,5 t erforderliche Fahrerlaubnis, unterteilt nach der bis zum Jahr 1999 geltenden Fahrerlaubnisklasse 3 und nach der seit dem Jahr 1999 erforderlichen Fahrerlaubnisklasse C 1, insgesamt und in den einzelnen Kommunen besitzen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Landesregierung auch keine Erkenntnisse darüber hat, inwieweit Fahrerlaubnisse der Klasse C vorliegen, die zum Führen von noch schwereren Fahrzeugen berechtigen.

Bemerkenswert erscheint Feuerwehr-Fachleuten in diesem Zusammenhang, dass die Landesregierung auf die Frage, ob es aufgrund der geringeren Anzahl von Fahrerlaubnissen einen Fall gab, bei dem eine Einheit nicht ausrücken konnte, geantwortet hat, dass ihr ein solcher Fall nicht bekannt sei. Dies könnte nach Ansicht von Feuerwehr-Fachleuten daran liegen, dass die niedersächsischen Feuerwehren bereits aufgrund ihres Selbstverständnisses vermutlich eher ohne Fahrerlaubnis ausrücken, als eine Alarmierung zu ignorieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung folgenden Fall aus der niedersächsischen Feuerwehrpraxis: Aktive Feuerwehrleute einer Ortswehr reagieren auf eine Alarmierung und eilen zum Feuerwehrhaus. Dort angekommen stellen sie allesamt fest, dass sie nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis für das über 7,5 t schwere Einsatzfahrzeug sind und niemand mit einer gültigen Fahrerlaubnis vor Ort ist. Wie verhalten sich diese Feuerwehrleute nach Auffassung der Landesregierung richtig?
 - a) Dürfen bzw. müssen sie ausrücken oder müssen sie warten, bis jemand mit der erforderlichen Fahrerlaubnis am Feuerwehrhaus eintrifft?
 - b) Was passiert, wenn die Fahrt ohne erforderliche Fahrerlaubnis angetreten wird, doch das Einsatzfahrzeug auf der Fahrt zum Einsatzort ohne Verschulden des Fahrzeugführers verunfallt und ein Personenschaden beim Unfallgegner eintritt. Mit welchen Conse-

- quenzen müssen die das Fahrzeug steuernden Feuerwehrleute in solch einem Fall zivilrechtlich und strafrechtlich rechnen?
- c) Wie ist der geschilderte Fall zu bewerten, wenn die Feuerwehrleute nicht auf die Alarmierung reagieren, weil sie nicht die notwendige Fahrerlaubnis besitzen und weder sich noch Dritte in Gefahr bringen wollen?
 - d) Dürfen Feuerwehrleute nach Vollendung des 62. Lebensjahres - also nach dem Wechsel in die Altersabteilung - das Feuerwehrfahrzeug im Einsatzfall führen, wenn sie über einen umgeschriebenen Führerschein der Klasse 3 verfügen?
2. Wie viele Ortsfeuerwehren (im Regelfall Feuerwehren mit Grundausstattung) in Niedersachsen verfügen über Löschfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von unter 4,25 t? Welche sind dies?
 3. Wie viele Ortsfeuerwehren in Niedersachsen verfügen über Löschfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 4,25 t? Welche sind dies?
 4. Wie viele Ortsfeuerwehren in Niedersachsen verfügen über Löschfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t? Um welche Wehren handelt es sich?
 5. Wie viele „Feuerwehrführerscheine“ der Klassen C bzw. C 1 fehlen nach Ansicht bzw. nach Schätzung der Landesregierung derzeit in Niedersachsen?
 6. Wie bewertet die Landesregierung die Einrichtung von „Behörden-Fahrschulen“, wie sie z. B. die Stadt Wolfenbüttel als Trägerin einer ausschließlich Freiwilligen Feuerwehr eingerichtet hat?
 7. Wie viele und welche Berufsfeuerwehren in Niedersachsen verfügen über eigene Behördenfahrschulen?
 8. Wie bewertet die Landesregierung die Idee, dass Berufsfeuerwehren mit entsprechenden Behördenfahrschulen sich auch für die Freiwilligen Feuerwehren der Umgebung öffnen?
 9. Mit welcher Unterstützung durch die Landesregierung können Kommunen als Träger derartiger Behördenfahrschulen rechnen?
 10. Ist die Landesregierung gewillt, über die Landesfeuerweherschulen Fahrschulangebote einzurichten?
 - a) Wenn ja, was beabsichtigt die Landesregierung diesbezüglich konkret?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 11. Was beabsichtigt die Landesregierung bezüglich der von den Feuerwehren als ausgesprochen unbefriedigend empfundenen Führerschein-Problematik zu unternehmen, und wie will sie für höhere Rechtssicherheit in dieser Hinsicht sorgen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 14.04.2009 - II/721 - 284)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- B 22.10 - 13232/25.5 -

Hannover, den 03.08.2009

Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Sie haben dazu insbesondere eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Gemeinden haben als Träger der Feuerwehren dafür Sorge zu tragen, dass die für das Führen von Einsatzfahrzeugen erforderlichen Fahrerlaubnisse im notwendigen Umfang vorhanden sind. Sie haben die Kosten zu tragen, die ihnen für die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben entstehen. Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden ihnen 75 % der Mittel - dies ist im Bundesvergleich einer der höchsten Anteile - schlüsselmäßig zugewiesen.

Die Folgen, die sich auch für das Führen von Feuerwehrfahrzeugen aus der Anpassung der deutschen Fahrerlaubnisregelungen an das EU-Recht ergeben, sind seit 1999 hinlänglich bekannt.

Andererseits verkennt die Landesregierung nicht die Probleme, die sich insbesondere in finanzieller Hinsicht für die Gemeinden für den Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisse für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ergeben.

Deshalb unterstützt die Landesregierung auch zur Förderung des Ehrenamtes nachhaltig alle Bestrebungen, die zu einer Änderung der EU-Führerscheinrichtlinie führen und damit den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste das Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 7,5 t zulässiger Gesamtmasse (zGM) ermöglichen.

Der Bundesrat hat am 10.07.2009 einer Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zugestimmt, nach der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste Fahrberechtigungen erteilt werden können, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit bis zu 4,75 t zGM berechtigen, wenn die Befähigung nach einer internen Ausbildung und praktischen Prüfung nachgewiesen wurde. Die Fahrberechtigung für Fahrzeuge mit bis zu 7,5 t zGM kann erteilt werden, wenn die Befähigung nach einer vereinfachten Ausbildung an einer Fahrschule und Prüfung durch die Technische Prüfstelle nachgewiesen wurde. Voraussetzung ist in beiden Fällen ein mindestens zweijähriger Vorbesitz der Fahrerlaubnisklasse B.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

- a) Alle Kraftfahrzeuge, also auch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, dürfen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis geführt werden.
- b) Wird eine Fahrt ohne die erforderliche Fahrerlaubnis angetreten, liegt eine Straftat nach § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) vor, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft wird. Gleichmaßen wird bestraft, wer als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat.

Bei einem Unfall kommen weitere straf- und zivilrechtliche Aspekte hinzu. Die straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Halter und den Fahrer des Fahrzeuges hängen vom jeweiligen Einzelfall ab.

- c) Kann ein Einsatzfahrzeug nicht ausrücken, weil keine Fahrerin oder kein Fahrer vorhanden ist, die oder der über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt, ist dies umgehend der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle zu melden, damit von dort weitere Ortsfeuerwehren alarmiert werden können.

- d) Einsatzdienst dürfen nur aktive Angehörige bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres versehen. Angehörige der Altersabteilung dürfen keinen Einsatzdienst mehr versehen.

Zu 2, 3 und 4:

In Niedersachsen gibt es 3 365 Freiwillige Ortsfeuerwehren (Stand 31.12.2007). Durch den dreigliedrigen Aufbau der Struktur der Niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehren unterteilen sich diese in 2 299 Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung sowie in 891 Ortsfeuerwehren, die als Feuerwehstützpunkte und in 175 Ortsfeuerwehren, die als Feuerweherschwerpunkt ausgerüstet sind (Stand 31.12.2008).

Die Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung ist als Mindestausrüstung mit einem Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) auszustatten. Ein TSF ist grundsätzlich mit einer Gesamtmasse von unter 4,25 t zGM darstellbar.

Über den Tätigkeitsbericht der niedersächsischen Feuerwehren wird die Anzahl der Fahrzeuge in Leistungsklassen erfasst. In der Leistungsklasse TSF (4,0 t zGM)/TSF-W (6,5 t zGM) sind insgesamt 1 702 Fahrzeuge vorhanden. Gesicherte Rückschlüsse auf die Anzahl an Fahrzeugen bis zu 4,25 t zGM können somit nicht gezogen werden. Es kann in grober Schätzung jedoch davon ausgegangen werden, dass derzeit rund 1 500 Ortsfeuerwehren über Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von unter 4,25 t verfügen.

Alle Fahrzeuge der 891 Stützpunktfeuerwehren verfügen über eine zulässige Gesamtmasse von über 4,25 t. Ebenso sind dort Fahrzeuge vorhanden, die mit ihrer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t liegen. Innerhalb der Leistungsklasse LF 8 (bis 7,5 t zGM)/LF 8/6 bzw. LF 10/6 (bis 12,0 t zGM) kann nicht weiter differenziert werden, sodass sich gesicherte Zahlen hieraus nicht ableiten oder grob schätzen lassen.

Von den genormten Feuerwehrfahrzeugen, die für eine Verwendung in einer Stützpunktfeuerwehr infrage kommen, befindet sich nur das erst seit 2008 genormte Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6) in der Klasse bis 7,5 t zGM.

Da eine Stützpunktfeuerwehr über mindestens zwei Feuerwehrfahrzeuge verfügen muss, wird zukünftig in jeder Stützpunktfeuerwehr ein Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t zum Ausstattungsstandard gehören.

Zu 5:

Die Landesregierung geht davon aus, dass aufgrund der gesetzlichen Aufgabenstellung die in den Gemeinden für das Führen der Einsatzfahrzeuge erforderlichen Fahrerlaubnisse vorhanden sind.

Zu 6:

Die Einrichtung einer eigenen Fahrschule bei Behörden (Dienstfahrschule) ist eine Möglichkeit u. a. auch Feuerwehrangehörige für den Erwerb einer Fahrerlaubnis auszubilden.

Zu 7:

Die Städte Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Salzgitter, Oldenburg, Osnabrück und Wolfsburg haben Dienstfahrschulen eingerichtet.

Zu 8:

Fahrschulen bei Behörden sind hinsichtlich ihrer Kapazität in erster Linie darauf ausgerichtet, für eigenes Personal auszubilden. Die Entscheidung über eine Öffnung der Dienstfahrschule obliegt dem Träger.

Zu 9:

Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung der Gemeinden verweise ich auf die Vorbemerkungen.

Zu 10:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt nein.

Die Ausbildung für den Erwerb der Fahrerlaubnisklassen C1/C erfordert bei einer konzentrierten Ausbildung mindestens 10, wohl eher aber 15 Tage. Dies bedeutet, dass die Gemeinde verpflichtet ist, für die Dauer von zwei bis drei Wochen dem Arbeitgeber den Verdienstaufschlag einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. Der Gesamtaufwand dürfte nach ersten Schätzungen über dem Niveau einer günstig ausgehandelten Fahrschul-ausbildung liegen.

Die Landesfeuerweherschule ist an beiden Standorten voll ausgelastet. Der Ausbildungsbedarf der niedersächsischen Feuerwehren kann dennoch nicht im vollen Umfang abgedeckt werden. Die Einrichtung einer Dienstfahrschule an der Landesfeuerweherschule wäre eine neue und zusätzliche Aufgabe. Sie würde insofern nur mit einer entsprechenden Erweiterung der Kapazitäten verbunden sein können. Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landes ist der Prozess des Ausbaus der Landesfeuerweherschule vom Ansparmechanismus aus dem 25-prozentigen Landesanteil aus dem schwankenden Aufkommen der Feuerschutzsteuer abhängig. Da die Feuerschutzsteuer in den letzten Jahren kaum Möglichkeiten für die Bildung einer Baurücklage zuließ, muss auch für die Zukunft ein länger andauernder Ausbauprozess erwartet werden. Die Einrichtung einer Dienstfahrschule kann daher nur in diesem Zusammenhang gesehen werden.

Zu 11:

Der Bundesrat hat auf Initiative Niedersachsens die Bundesregierung weiterhin aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Freiwilligen Feuerwehren, die nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und die technischen Hilfsdienste nach der europäischen Führerscheintrichtlinie als Bestandteil des Katastrophenschutzes anerkannt werden und damit der Weg für eine nationale Ausnahmeregelung eröffnet wird, nach der den Einsatzkräften Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge mit bis zu 4,75 t zGM, wenn sie im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind sowie für Einsatzfahrzeuge mit bis zu 7,5 t zGM, wenn sie seit zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind und in einer organisationsinternen praktischen Unterweisung ihre Befähigung nachgewiesen haben, erteilt werden können.

Die Landesregierung wird zur Förderung des Ehrenamtes und zur Entlastung der Gemeinden dafür Sorge tragen, dass die Verfahren zur Erteilung der Fahrberechtigungen möglichst einfach und unbürokratisch gestaltet werden und sich nachdrücklich für weitere Vereinfachungen einsetzen.

Uwe Schünemann